

23.06.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW)“ (Drucksache 17/8297)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren“ (Drs. 17/8297) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „aus der Familie Lamprophiidae die Arten der Gattung Psammophis (Sandrennnattern)“ und die Wörter „Ahaetulla (Peitschennattern),“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Nach dem Wort „Androctonus,“ wird das Wort „Apistobuthus,“ eingefügt.
 - ii. Das Wort „Mauritanobuthus,“ wird gestrichen.
 - iii. Nach dem Wort „Mesobuthus,“ wird das Wort „Odonthobuthus,“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Wörter „Sicarius (Sechsaugenkrabbspinnen)“ werden durch die Wörter „Sicarius und Hexophthalma (amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabbspinnen)“ ersetzt.
 - ii. Nach dem Wort „(Bananenspinnen)“ wird ein Komma gesetzt und es werden die Wörter „Missulena (Mausspinnen)“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird.“

Datum des Originals: 23.06.2020/Ausgegeben: 24.06.2020

- b. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt

 - 1. innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige die Vollendung des 18. Lebensjahres und die persönliche Zuverlässigkeit sowie
 - 2. bis zum 31. Juli 2021 das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die fristgemäß eingegangenen Nachweise gemäß Satz 1 berechtigen die Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten. Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.“
 - d. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)“ durch die Angabe „(Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.
 - f. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Sachschäden“ die Wörter „sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden,“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Nachweis“ durch die Wörter „die Nachweise“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2029“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Begründung

Zu Nr. 1

Eine fachliche Überprüfung der Liste der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Tierarten, die einem Haltungs- und Neuanschaffungsverbot unterliegen, ergibt folgenden Änderungsbedarf:

- a) Die Gattung *Psammophis* aus der Familie der Lamprophiidae und die Gattung *Ahaetulla* aus der Familie der Colubridae weisen aus wissenschaftlicher Sicht keine gefährliche Giftigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs auf. Diese beiden Gattungen sind daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen.
- b) Zur Gattung *Mauritanobuthus* gibt es keine hinreichenden Angaben zur gefährlichen Giftigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Deshalb ist diese Gattung aus der Auflistung zu entfernen (Buchstabe b).
- c) In die Auflistung hingegen neu aufzunehmen sind die Gattungen *Apistobuthus* und *Odonthobuthus*, da die Arten dieser Gattungen in wissenschaftlichen Werken als gefährlich für den Menschen genannt sind (Buchstaben a und c).
Hexophthalma ist eine neu eingeteilte Gattung der afrikanischen Sechsaugenspinnen und von der bereits in der Auflistung aufgeführten Gattung *Sicarius* abgespalten, deren Vertreter in Südamerika vorkommen. Beide Gattungen weisen ähnliche Giftkomponenten auf. Daher ist die Gattung *Hexophthalma* neu aufzunehmen. *Missulena*-Arten (Australien) produzieren Giftstoffe mit für die Giftwirkung an Menschen relevanten delta-Hexatoxinen. Diese Toxine können insbesondere für Kleinkinder lebensgefährlich werden. Auch bei Erwachsenen kann die Verabreichung von Trichternetzspinnen-Antivenin nötig werden. Studien haben im Hinblick auf das Vorliegen von delta-Hexatoxinen eine phylogenetische Verwandtschaft der *Missulena*-Gattungen mit Spinnen der in der Auflistung des Entwurfs bereits enthaltenen Gattungen *Atrax* sowie *Hadronyche* nachgewiesen.

Zu Nr. 2:

- a) Die im Gesetz angebotene Überlassung von Tieren setzt voraus, dass der Bestandhalter auf eigene Rechte an diesen verzichtet und einer Eigentumsübertragung zustimmt. Sollte der Bestandhalter nicht zugleich auch Eigentümer der überlassenen Tiere sein, ist eine entsprechende Erklärung des Tiereigentümers zu ergänzen. Da sich das Land mit der Überlassung der Tiere dazu verpflichtet, die Kosten für die Abholung und die künftige Unterbringung der Tiere zu tragen, ist die Aufgabe eigener Rechte an den Tieren durch Bestandhalter und Eigentümer gerechtfertigt.
- b) redaktionelle Folgeänderung
- c) Mit dieser Änderung wird der Nachweis der Versicherungspflicht aufgeschoben bis zum 31. Juli 2021. Zwischenzeitlich kann der Versicherungsmarkt, der bisher nur wenige Haftpflichtversicherungen für die Haltung von Gifttieren anbietet, sich auf die Anforderungen des Gesetzes einstellen und das Angebot ausweiten.
- d) redaktionelle Folgeänderung
- e) redaktionelle Folgeänderung
- f) Die vom Gifttierhalter abzuschließende Haftpflichtversicherung sollte nicht nur den Ersatz von Personen- und Sachschäden umfassen. Vielmehr sollten auch Vermögensschäden ersetzt werden, die durch das Einfangen entwichener Gifttiere verursacht werden. Aktuell nehmen viele Haftpflichtversicherungen diese Schäden

ausdrücklich vom Versicherungsschutz aus oder begrenzen ihre Eintrittspflicht auf wenige Tausend Euro. Da die Vergangenheit aber gezeigt hat, dass gerade das Entweichen von giftigen Tieren ein reales Szenario darstellt, das hohe Einsatzkosten für Rettungskräfte und Behörden verursachen kann, erscheint der Nachweis eines entsprechend umfassenden Versicherungsschutzes geboten.

Zu Nr. 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 4:

- a) Für die Vorbereitung des Gesetzesvollzuges sind zahlreiche Vorbereitungsmaßnahmen auf Seiten des für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Landesamtes notwendig. Um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten trotz der der aktuellen Corona-Pandemie zeitgerecht abschließen zu können, ist eine Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 01.01.2021 geboten.
- b) Die Geltungszeit des Gesetzes wird auf zunächst fünf Jahre verkürzt, um eine frühzeitige Evaluation zu ermöglichen. Wegen der erheblichen Unsicherheit über die Zahl der in Nordrhein-Westfalen gehaltenen sehr giftigen Tiere zu Beginn des Vollzugs des Gifttiergesetzes besteht ein großes Interesse, nach den ersten drei bis vier Jahren Geltungszeit des Gesetzes die Vollzugserfahrungen und die Erkenntnisse über den Umfang der Haltung dieser Tiere im Land zu sammeln und auszuwerten. Anhand dieser Erkenntnisse kann dann über das Fortbestehen des Gesetzes entschieden werden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion